



Brüssel, den 26.5.2021
COM(2021) 259 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen zwischen der Europäischen Union und Argentinien, Australien, Costa Rica, Indien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, der Republik Korea, Tunesien und den Vereinigten Staaten von Amerika

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

In der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates¹ ist die Möglichkeit vorgesehen, ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern, deren ökologische/biologische Produktion und Kontrollsysteme als mit denen der Union gleichwertig anerkannt wurden, Zugang zum Unionsmarkt zu gewähren. Diese Anerkennung der Gleichwertigkeit von Drittländern sollte im Rahmen von Handelsabkommen zwischen der Union und diesen Ländern gewährt werden.

Mit der Verordnung (EU) 2018/848 in der durch die Verordnung (EU) 2020/1693² geänderten Fassung wurde das Ablaufdatum für Anerkennungen zum Zwecke der Gleichwertigkeit, die auf der Grundlage von Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007³ gewährt wurden, auf den 31. Dezember 2026 festgesetzt. Demzufolge laufen die Anerkennungen für Argentinien, Australien, Costa Rica, Indien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, die Republik Korea, Tunesien und die Vereinigten Staaten von Amerika an dem oben genannten Datum ab.

Um die Kontinuität der Handelsströme von ökologischen/biologischen Erzeugnissen mit diesen Partnern über das Jahr 2026 hinaus zu gewährleisten, müssen neue Anerkennungen der Gleichwertigkeit in Form von Handelsabkommen ausgehandelt werden.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Durch die Förderung des Handels mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen durch bilaterale Abkommen trägt der Vorschlag zum allgemeinen Ziel eines stärkeren Europas in der Welt bei.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Durch die Förderung des Handels mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen durch bilaterale Abkommen trägt der Vorschlag zum allgemeinen Ziel eines stärkeren Europas in der Welt bei. Durch die Förderung des Handels mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen werden diese Abkommen zudem auch zur Verwirklichung des Ziels des Grünen Deals beitragen, mit internationalen Partnern zusammenzuarbeiten, um globale Umweltstandards zu verbessern.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Als Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag ist Artikel 218 Absätze 3 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) anzugeben.

¹ ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 10.

² Verordnung (EU) 2020/1693 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. November 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich ihres Geltungsbeginns und bestimmter anderer in der genannten Verordnung angegebener Daten (ABl. L 381 vom 13.11.2020, S. 1).

³ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nach Artikel 5 Absatz 3 EUV findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung in Bereichen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die Empfehlung der Kommission steht im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

- **Wahl des Instruments**

Das einzig verfügbare Instrument, mit dem das Ziel erreicht werden kann, ist ein internationales Abkommen. Daher ist eine Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein internationales Abkommen erforderlich.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Im Rahmen der Reform der Verordnung über die ökologische/biologische Produktion fanden zahlreiche Konsultationen von Interessenträgern statt. Damals fanden mehrere Treffen sowie Treffen im Rahmen des zivilgesellschaftlichen Dialogs statt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Im Rahmen der Reform der Verordnung über die ökologische/biologische Produktion fand eine Folgenabschätzung statt, die zur Verordnung (EU) [2018/848](#) führte, auf die sich dieser Vorschlag stützt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Die Empfehlung steht im Einklang mit den EU-Verträgen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Entfällt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit diesem Vorschlag wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Union Abkommen über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen mit Argentinien, Australien, Costa Rica, Indien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, der Republik Korea, Tunesien und den Vereinigten Staaten von Amerika auszuhandeln. Im Anhang des Vorschlags sind die Verhandlungsrichtlinien festgelegt, die von der Kommission und dem Sonderausschuss, der während der Verhandlungen zu konsultieren ist, befolgt werden müssen.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen zwischen der Europäischen Union und Argentinien, Australien, Costa Rica, Indien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, der Republik Korea, Tunesien und den Vereinigten Staaten von Amerika

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ in Verbindung mit Artikel 47 der genannten Verordnung sieht die Möglichkeit vor, Zugang zum Unionsmarkt für ökologische/biologische Erzeugnisse aus Drittländern zu gewähren, für die im Rahmen einer Handelsvereinbarung anerkannt wurde, dass deren Produktionssystem infolge der Anwendung von Vorschriften, die die gleiche Konformitätsgarantie bieten wie die Vorschriften der Union, die gleichen Ziele und Grundsätze erfüllt.
- (2) Gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) 2018/848 in der durch die Verordnung (EU) 2020/1693 des Europäischen Parlaments und des Rates² geänderten Fassung läuft die Anerkennung zum Zwecke der Gleichwertigkeit von Drittländern auf der Grundlage von Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates³ am 31. Dezember 2026 ab. Deshalb müssen Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss der einschlägigen Abkommen mit den betreffenden Drittländern aufgenommen werden.
- (3) Der Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen zwischen der Union und der Schweiz fällt unter das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁴. Die Schweiz wurde aus Gründen der Transparenz in Anhang III der

¹ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 10).

² Verordnung (EU) 2020/1693 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. November 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich ihres Geltungsbeginns und bestimmter anderer in der genannten Verordnung angegebener Daten (ABl. L 381 vom 13.11.2020, S. 1).

³ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1).

⁴ ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132.

Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission⁵ aufgenommen. Anhang 9 dieses Abkommens sieht einen Mechanismus zur Aktualisierung des Abkommens im Falle von Änderungen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften einer der Parteien vor. Daher ist es nicht erforderlich, Verhandlungen mit der Schweiz aufzunehmen.

- (4) Chile ist durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen⁶ als gleichwertiges Drittland anerkannt. Chile wurde aus Gründen der Klarheit in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgenommen. In den Artikeln 3 und 4 dieses Abkommens ist die Möglichkeit vorgesehen, die Anerkennung im Falle von Änderungen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften einer der Parteien anzupassen. Daher ist es nicht erforderlich, Verhandlungen mit Chile aufzunehmen.
- (5) Mit dem Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits⁷ wurde die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit der geltenden Rechtsvorschriften und Kontrollsysteme beider Vertragsparteien über die ökologische/biologische Produktion festgelegt. Gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs TBT-4 über ökologische Erzeugnisse muss die Anerkennung der Gleichwertigkeit angesichts des Geltungsbeginns der Verordnung (EU) 2018/848 am 1. Januar 2022 von jeder Vertragspartei bis zum 31. Dezember 2023 neu bewertet werden. Daher ist es nicht erforderlich, Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich aufzunehmen.
- (6) Daher sollte die Kommission ermächtigt werden, Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss der einschlägigen Abkommen mit Argentinien, Australien, Costa Rica, Indien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, der Republik Korea, Tunesien und den Vereinigten Staaten von Amerika aufzunehmen.
- (7) Damit die Union in Bezug auf den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen weiter wechselseitige Beziehungen zu Drittländern unterhalten kann, sollten Verhandlungsrichtlinien für Abkommen festgelegt werden, die es der Union und dem betreffenden Drittland ermöglichen, die Gleichwertigkeit ihrer Standards und Kontrollsysteme für die ökologische/biologische Produktion anzuerkennen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union Abkommen über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen mit Argentinien, Australien, Costa Rica, Indien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, der Republik Korea, Tunesien und den Vereinigten Staaten von Amerika auszuhandeln.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern (ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25).

⁶ ABl. L 331 vom 14.12.2017, S. 4.

⁷ ABl. L 444 vom 31.12.2020, S. 14.

Artikel 2

Die Verhandlungsrichtlinien sind im Anhang festgelegt.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit [Name des Sonderausschusses vom Rat zu ergänzen] geführt.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.5.2021
COM(2021) 259 final

ANNEX

ANHANG

der

Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen zwischen der Europäischen Union und Argentinien, Australien, Costa Rica, Indien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, der Republik Korea, Tunesien und den Vereinigten Staaten von Amerika

ANHANG

RICHTLINIEN FÜR DIE VERHANDLUNGEN ÜBER ABKOMMEN ÜBER DEN HANDEL MIT ÖKOLOGISCHEN/BIOLOGISCHEN ERZEUGNISSEN ZWISCHEN der Europäischen Union und Argentinien, Australien, Costa Rica, Indien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, der Republik Korea, Tunesien und den Vereinigten Staaten von Amerika

1. Die Kommission kann Verhandlungen mit Argentinien, Australien, Costa Rica, Indien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, der Republik Korea, Tunesien und den Vereinigten Staaten von Amerika aufnehmen, um ausgewogene Abkommen über die Gleichwertigkeit der Standards und Kontrollsysteme für die ökologische/biologische Produktion zu erreichen.
2. Ziel der Verhandlungen ist es, den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und des beiderseitigen Nutzens zu erleichtern.
3. Die Verhandlungen betreffen Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848, die im Gebiet der Union und im Hoheitsgebiet des betreffenden Drittlands gewonnen oder produziert werden.
4. Die Kommission bemüht sich, dass die Ziele und Grundsätze der ökologischen/biologischen Produktion umfassend eingehalten werden, und dass das Kontrollsystem ein hohes Maß an Sicherheit, einschließlich Überwachung, gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 bietet.
5. Die Kommission strebt den Schutz der Bezeichnungen und daraus abgeleiteten Bezeichnungen und Diminutive sowie des Unionslogos für die ökologische/biologische Produktion an, damit ihre Verwendung der Kennzeichnung von Erzeugnissen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/848 vorbehalten wird.
6. Die Kommission berücksichtigt die Grundsätze und Produktionsvorschriften der Codex-Alimentarius-Leitlinien CAC/GL 32.
7. Sofern in den Verhandlungsrichtlinien für ein Freihandelsabkommen mit dem betreffenden Drittland nichts anderes vorgesehen ist, wendet die Kommission die vorliegenden Verhandlungsrichtlinien auf Bestimmungen über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen an, wenn sie in laufenden oder künftigen Verhandlungen über Freihandelsabkommen zwischen der Union und Drittländern Fragen zum Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen behandelt.
8. Beim Führen der Verhandlungen auf der Grundlage dieser Verhandlungsrichtlinien berücksichtigt die Kommission insbesondere die Grundsätze und Mechanismen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie die Verpflichtungen, die sich aus den Bestimmungen der Welthandelsorganisation ergeben.
9. In dem Abkommen ist vorzusehen, dass die Vertragsparteien bei einer unzureichenden Verwaltungszusammenarbeit oder einer unzureichenden Verwaltung geeignete Maßnahmen ergreifen.
10. Vor der Aufnahme von Verhandlungen mit den betreffenden Drittländern unterrichtet die Kommission den in Artikel 3 genannten Sonderausschuss.